Feuerwehrreglement

Feuerwehr Fringeliberg

Inhalt:

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr
II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
III. Ausbildung
IV. Alarmwesen
V. Rapport- und Rechnungswesen
VI. Material, Bekleidung, Ausrüstung
VII. Einsatzdienst
VIII. Versicherungswesen
IX. Amtszwang
X. Strafbestimmungen
XI. Rechtsschutz
XII. Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen finden sich wie folgt:

§§ 69 ff. und §§ 98 Absatz 2 und 99 Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111)

§§ 37 ff. und 74 f. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 27. Januar 2025 (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV; BGS 618.112)

Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung vom 4. Juli 2025 (Feuerwehrwesen-Reglement; BGS 618.517)

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr

1.1 Aufgaben GVG § 69

Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.

Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten.

Die Mitwirkung der Feuerwehren in der akuten Gefahrenabwehr aufgrund anderer kantonaler oder kommunaler Erlasse bleibt vorbehalten.

1.2 Nachbarhilfe GVG § 77

Jede Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebs verpflichtet.

1.3 Serviceleistungen

Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des oder der Veranstaltenden eingesetzt werden.

1.4 Aufsicht GVG § 70 und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des jeweiligen Gemeinderates der Vertragsgemeinden und des gemeinsamen Feuerwehrrats. Diese übertragen die unmittelbare Leitung der Feuerwehr dem Feuerwehrstab (Kommission)

Dem Feuerwehrrat obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr.
Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Bewilligen des erstellten jährlichen Feuerwehr Budget durch den Feuerwehrstab.
b) Erstellen einer langfristigen Finanzplanung
c) Festsetzung von Sold und Entschädigungen
d) Bewilligen von nicht budgetierten Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen
e) Wahl und Beförderung von Offizieren/Innen nach Vorschlag Feuerwehstab
f) Anmeldung von amtlichen Offiziers-Ausbildungskurse (1.Ausbildung)

2 Organisation GVG § 70f. und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement

2.1 Feuerwehrrat

Der Feuerwehrrat setzt sich mindestens zusammen aus:
- Präsident
- Aktuar
- Gemeinderatsmitglieder Ressort Sicherheit

Der Kommandant kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.
Die Vertragsgemeinden haben Anspruch auf mindestens einen Ratssitz.
Bei Stimmengleichheit hat der FW-Rat Präsident den Stichentscheid. Der FW-Rat konsolidiert sich selbständig und muss durch den Gemeinderat bestätigt werden.

2.2 Feuerwehrstab (Kommission)

Der Feuerwehrstab setzt sich mindestens zusammen aus:

a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident oder der Feuerwehrkommandantin als Präsidentin;

b) dessen bzw. deren Stellvertretung;

c) Ausbildungs Offizier

d) dem Fourier oder der Fourierin oder dem Feuerwehradministrator als Aktuar oder der Feuerwehradministratorin als Aktuarin.

e) Materialverwalter/Inn

Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Präsident des Feuerwehr-Rates kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Der Feuerwehrstab ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs.

Er hat namentlich folgende Aufgaben:

a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;

b) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;

c) Kontrollführung über den Bestand;

d) Erlass von generellen Weisungen für die Leistung des technischen und administrativen Dienstbetriebs;

e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;

f) Kostencontrolling;

g) Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms;

h) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier oder Unteroffizierin; inkl. aller Weiterbildungskursen aller Chargierten.

i) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren oder Unteroffizierinnen;

j) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;

k) Antragstellung an den Feuerwehr-Rat in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.

I.) Aufstellung des jährlichen Feuerwehr Budget

II.) Antragsstellung von amtlichen Offizierskursen 1. Ausbildung

III.) Antragstellung Beförderung von Offizieren

IV.) Antragstellung von nicht budgetierten Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen

V.) Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.

(Anmerkung: Die Gemeinde kann sich anstelle des Feuerwehrstabs auch für eine Feuerwehrkommission entscheiden. Dabei sind die geltenden rechtlichen Vorgaben wie Gemeindegesetz etc. zu berücksichtigen.)

2.3 Feuerwehrkommandant

Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.

Er oder sie

a) führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandoakten der SGV;

b) führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich;

c) erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben.

Bei Verhinderung des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dessen bzw. deren Funktion.

Der Kommandant oder die Kommandantin und dessen oder deren Stellvertretung bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

2.4 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, von Offizieren oder Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben. Die kantonalen Musterpflichtenhefte gelten sinngemäss

2.5 Vollzug

Die Feuerwehr ist gemäss den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu organisieren.

2.6 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Jede Vertragsgemeinde setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoir Anlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

II Dienst- und Ersatzabgabepflicht

1 Beginn und Dauer GVG § 80

1.1 Beginn

Alle Personen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

1.2 Dienstdauer

Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken oder auf 25 Jahre erfüllten Aktivdienst beschränken.

1.3 Freiwillige Dienstleistung

Der Feuerwehrstab kann Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen.

Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 18. Altersjahr wird an die Dienstjahre angerechnet.

Bei freiwilliger Dienstleistung gelten die gleichen Reglementarischen Pflichten

2 Erfüllung der Dienstpflicht GVG §81

Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

a) aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr;

b) Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.

3 Befreiung der Dienstpflicht

3.1 Von Gesetzes wegen GVG § 83

Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Schwangere;
b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
c) Personen, die eine Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

3.2	**Durch Beschluss des Regierungsrates GVV § 44** Von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht sind die folgenden amtlichen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen des Kantons Solothurn befreit: a) die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen; b) die Präsidenten und Präsidentinnen der Einwohnergemeinden; c) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps; d) der Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin.
4	**Rekrutierung** Den einsatzfähigen Personalbestand und die Nachwuchsplanung auf allen Funktionsstufen stellt der Feuerwehrstab sicher. Aushebung Die Aushebung wird durch das Feuerwehrkommando angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten. Entlassung Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab einzureichen.
5	**Ersatzabgabe GVG § 88** Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Ersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Sie beträgt im Minimum 40 Franken, im Maximum 800 Franken. Die SGV kann in einem Reglement das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen. Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge. Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilsmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.
6	**Befreiung von der Ersatzabgabe GVG § 89** Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, der oder die aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe.

	Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, die oder der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 83 Absatz 1 oder 2 des GVG von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe. Die Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten oder die Berechtigte nachzuweisen
III.	**Ausbildung**
1	**Übungsprogramm Feuerwehrwesen-Reglement** Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin. Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses hat den minimalen Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen und ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos.
2	**Amtliche Kurse (Feuerwehrwesen-Reglement)** Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.
3	**Aufgebote (Feuerwehrwesen-Reglement)** Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgebotenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugestellt werden.
4	**Inanspruchnahme von Sachen GVG § 91** Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen. Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren. Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Halter und Halterinnen von Fahrzeugen sind angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung wird nach DGO entrichtet.
IV	**Alarmwesen**
1	**Alarmpflicht GVG § 90** Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren**.**

2	**Alarmorganisation** Die Feuerwehren haben ihre Alarmorganisation gemäss den Weisungen in den Kommandoakten zu organisieren.
3	**Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat** Bei namhaften Ereignissen sind das Feuerwehrinspektorat und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.
V.	**Rapport und Rechnungswesen**
1	**Rapporte (Feuerwehrwesen-Reglement)** Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bzw. der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin dem Feuerwehrinspektorat, den Gemeindepräsidien und dem Feuerwehrrat einen schriftlichen Rapport einzureichen.
2	**Rechnungswesen (Feuerwehrwesen-Reglement)** Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung Bärschwil besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.
3	**Jahresbericht** Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat auf Verlangen, auf Jahresende dem Feuerwehrrat den Jahresbericht einzureichen.
4	**Sold und Entschädigungen** Der Sold für die Dienstleitungen der Feuerwehr wird in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Feuerwehr Fringeliberg durch den Feuerwehrrat festgesetzt. Für die außerdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären und Funktionärinnen eine in der Dienst- und Gehaltsordnung der Feuerwehr Fringeliberg festgelegte Entschädigung ausgerichtet. Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs-, Verkehrsaufgaben, verrechenbare Einsätze etc. werden gemäss Richttarife der Kommandoakten der Solothurner Gebäudeversicherung festgelegt. Die Entschädigung für den Besuch von Feuerwehrkursen werden gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Feuerwehr Fringeliberg geregelt.

VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung

1 Gerätemagazine (Feuerwehrwesen-Reglement)

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren.

Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

Für den Unterhalt der Magazine ist jeweils die Standortgemeinde verantwortlich.

2 Persönliche Ausrüstung

Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS (Feuerwehr Koordination Schweiz) auszurüsten.

Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

VII Einsatzdienst

1 Aufgaben der Einsatzleitung GVV § 43

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Das Kantonale Pflichtenheft gilt sinngemäss.

2 Sicherungsarbeiten (Feuerwehrwesen-Reglement)

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen wie Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw. möglichst ausgeschlossen ist.

3 Brandwache (Feuerwehrwesen-Reglement)

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.

5 Absperrung des Schadenplatzes GVV § 46f.

Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums abzusperren.

Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu beschränken oder örtlich umzuleiten.

	Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären und Funktionärinnen der SGV, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen. Der Hauseigentümerschaft und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Ereignisort irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.
6	**Amtliche Verfügung GVV § 46** Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane sind gemäss den Strafbestimmungen des Feuerwehrreglements dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin anzuzeigen.
7	**Entlassung auswärtiger Feuerwehren** Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.
8	**Verpflegung** Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die notwendigen Weisungen.
9	**Befreiung vom Dienst GVV § 45** Durch das Einsatzereignis unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.
10	**Ersatzpflicht für Einsatzkosten GVG § 92** Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist den Gemeinden für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig. Grundlage für die Auferlegung von Einsatzkosten ist ein von der Gemeinde zu erlassender Gebührentarif und der Richttarif der Kommandoakten der Solothurner Gebäudeversicherung.

VIII Versicherungswesen

1 Unfallversicherung GVG § 87

Die Gemeinden stellen sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.

2 Subsidiäre Versicherungslösung

Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der FKS (Feuerwehr Koordination Schweiz) subsidiär versichert.

IX Amtszwang

1 Pflichten der Feuerwehrleute

Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.

2 Bekleidung eines Grades GVG § 84

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der SGV und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

X Strafbestimmungen

1 Bussen

Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer

- Aufgebote aller Art unentschuldigt nicht oder verspätet Folge leistet,
- Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt,
- gegen die Disziplin verstösst,

wird auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrorgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

Bei leichtem Verschulden CHF 30.00
Beispiele:
- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

	Bei mittelschwerem Verschulden CHF 60.00 Beispiele: - Zum zweiten Mal Fehlen bei einer Übung - Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung - Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen - Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten Bei schwerem Verschulden CHF 100.00 Beispiele: - Zum dritten Mal Fehlen bei einer Übung - Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen - Unentschuldigtes Fehlen an Verbandskursen - Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung - Unerlaubtes Weggehen bei Übungen - Verstösse gegen die Disziplin Bei besonders schwerem Verschulden CHF 150.00 bis CHF 300.00 Beispiele: - Zum vierten Mal Fehlen bei Übungen - Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung - Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen - Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften - Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin
2	**Ermahnung** In Bagatellfällen kann der Feuerwehrstab auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.
3	**Entschuldigungen** Als Entschuldigung gelten: - Krankheit und Unfall des oder der Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen; - Abwesenheit im Militärdienst; - Mehrtägige Ortsabwesenheit. Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab. Entschuldigungen sind dem Kommandanten oder der Kommandantin schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

XI	**Rechtsschutz**
1	**Beschwerde** Gegen Entscheide des Feuerwehrstabs kann der oder die Betroffene an das oberste Feuerwehrorgan und gegen solche des obersten Feuerwehrorgans beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen. Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.
2	**Rekurs gegen Ersatzabgabe** Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.
XII	**Schlussbestimmung**
1	**Streitfälle** Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 20. März 2024 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 27. Januar 2025 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Feuerwehrrat.
2	**Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01.01.2027 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 01.01.2017
3	**Abgabe des Reglements** Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem und jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Vom Feuerwehrrat genehmigt am …….2026.

Ort und Datum: ……

Vom Gemeinderat Bärschwil genehmigt am …….2026
Von der Gemeindeversammlung Bärschwil genehmigt am: …. Dezember 2026

Ort und Datum: ……

Vom Gemeinderat Grindel genehmigt am ……. 2026
Von der Gemeindeversammlung Grindel genehmigt am : …….. Dezember 2026

Ort und Datum: ……

Im Namen der Gemeinden

	Gemeindepräsiden/In	Gemeindeschreiber/In
Bärschwil		
Grindel		

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:

……..